Abonnementspreis
mit der wöchentlich zweimal erscheinenden Unterhaltungs-Beilage Nach der Arbeit einschl. Bringerlohn 80 Pf., bei Selbstabholung in den Ausgabestellen 60 Pf. pro Monat. Durch die Post bezogen (Zeitungspreisliste 6845) pro Vierteljahr M. 2,75. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 6 M., für das übrige Ausland 7 M. pro Vierteljahr.

Redaktion
Zwingerstraße 22, Ph. II.
Sprechstunde an Wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1769.

Telegramm-Adresse: „Arbeiterzeitung Dresden."

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet und bei mindestens dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 15 Pf. Inserate müssen bis spätestens nach 10 Uhr früh in der Expedition angegeben sein und sind im voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 22, part.
Geschäftszeit von morgens 8 bis abends nach 8 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1769.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Nr. 230. | Dresden, Montag den 5. Oktober 1903. | 14. Jahrg.

Der Hort der Reaktion.

Wenn in Deutschland, dem Lande des allgemeinen gleichen Wahlrechts, die Reaktion noch so außerordentlich stark ist, wenn wir noch unter zum Teil geradezu vorsintflutlichen Zuständen leben und schreiendes Unrecht täglich und stündlich zu leiden haben, so liegt das in erster Linie daran, daß eben dieses Wahlrecht nur für das Reich und nicht auch für die Einzelstaaten gilt. Wir sind nicht nur Reichsdeutsche, sondern daneben immer noch Preußen, Sachsen, Reuß-Greiz-Lobensteiner oder „Unterthanen" irgend eines anderen Staates. Daraus ergiebt sich, daß wir in Deutschland immer mit zweierlei Politik zu thun und zu rechnen haben, und zwar ist regelmäßig die Landespolitik die reaktionärere. Für die Reichspolitik ist das noch lange kein Lob; aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß sie von einem anderen Geiste getragen ist, als die diversen Landespolitiken. Die Erwählten des allgemeinen Wahlrechts können eben nicht so reaktionär sein, selbst wenn sie wollen, wie die Benefiziaten der Privilegienwahlrechte, die in den Einzelstaaten Gesetze fabrizieren. Die Klassenwahlrechte sind automatisch wirkende Schutzmaßregeln für die Herrschaft des Besitzes und gewähren den „Gewählten" die Möglichkeit, in rücksichtslosem Klassenegoismus schwelgend, aus der Haut des Volkes Riemen zu schneiden.

Nirgends kann man das besser erkennen als in Preußen, wo sich die Sozialdemokratie jetzt zur ersten allgemeinen Beteiligung an den Landtagswahlen rüstet. Dem Klassenwahlrecht verdankt Preußen seinen Ruhm als Deutsch-Sibirien, ihm ist es zuzumessen, daß preußisch-junkerlich soviel bedeutet wie kulturfeindlich-reaktionär. Man braucht in Sachsen nicht lang und breit über die Gemeinschädlichkeit eines Klassen- oder Geldsackwahlrechts zu reden: das sächsische Volk erfährt die Segnungen solchen Systems am eigenen Leibe gerade deutlich genug. Aber zwischen dem sächsischen und dem preußischen Geldsackwahlrecht besteht doch noch ein Unterschied. Auch jenes ist politisch nichts anderes als ein Gewaltstreich der herrschenden Minderheit, ein Schlag in das Gesicht des Volkes, aber es ist doch wenigstens äußerlich legal zu stande gekommen, die Reaktion hatte sozusagen Toilette gemacht; aber dieses ist nichts als ein Handstreich einer Kamarilla, niemals gutgeheißen von der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung, die zur Zeit seiner gewaltsamen Einführung, seiner Oktroyierung, bestand. Es ist konterrevolutionäres „Recht", gestützt auf die Spitzen der Bajonette, dem Volke aufgenötigt von einem eidbrüchigen Fürsten, der, bevor er noch ganz verblödete, ein Werkzeug in den Händen ehr- und gewissenloser [illegible]männer und politischer Strolche war. Dies „Wahlrecht" bildet, wie die sogenannte preußische Verfassung, seit länger als fünfzig Jahren als ragendes Denkmal des „weißen Schreckens".

Wahlgesetze sind sozialpolitisch wichtige Gesetze. Von ihnen hängt nicht bloß die Zusammensetzung der Parlamente ab, denen die Entscheidung über viele sozialpolitische Materien zusteht, sondern diese Parlamente entscheiden auch zugleich über die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen in Stadt und Land, ihnen liegt die Kritik und Kontrolle der Verwaltung ob, und sie können und müssen den Anstoß dazu geben, ob diese Verwaltung auch in ihren kleinsten Kreisen in der einen oder anderen Weise geführt werden soll. Und da nun das preußische Wahlsystem — von Bismarck schon das elendeste aller Wahlsysteme genannt — ein siebenfach gesiebtes Geldsacksystem ist, so ergiebt sich alles weitere daraus von selbst. Was weiß man in Preußen von einer fruchtbringenden Ausgestaltung des Volks- und höheren Schulwesens, was von einer geordneten Armen- und Gesundheitspflege! Wer denkt daran, in Preußen die Justiz, die Finanzwesen, die Eisenbahnverwaltung mit modernen sozialpolitischen Gedanken zu beleben und zu befruchten! Die gewaltige Mehrheit des Volkes ist vollständig rechtlos gemacht, die knapp 15 Prozent Wähler der ersten und zweiten Klasse überstimmen regelmäßig die 85 Prozent der dritten; die „Volksvertretung" ist nichts als eine Vertretung der besitzenden Klasse, und deshalb muß auch die Regierung die Dinge nur durch die Brille der besitzenden Klasse sehen, ganz abgesehen davon, daß ja nirgends in der Welt die Regierung so ohne Scheu als der geschäftsführende Ausschuß der Besitzenden und Privilegierten eingesetzt ist, wie in Deutsch-Sibirien. Unter den preußischen Regierungsreferendaren sind 40 Prozent adelig, unter den Landräten 50 Prozent, den Regierungspräsidenten 73 Prozent und unter den Oberpräsidenten 75 Prozent. Wer nicht Korpsstudent war, kommt in Preußen nicht an die Staatsmaschine heran, und wer es nicht zum Reserveleutnant gebracht hat, ist nicht würdig, Aktenblätter mit unleserlichen Krähenfüßen zu unterzeichnen. Eine Handvoll Junkerfamilien terrorisiert das ganze Land und betrachtet es als eine Art vergrößerten Familienfideikommisses.

Und aus diesem Lande politischer Unkultur bezieht ein gutes Dutzend anderer Bundesstaaten seine „geistigen" Waffen zum Kampfe für den Rückschritt; die „Staatsmänner" außerhalb der schwarz-weißen Grenzen haben keinen höheren Ehrgeiz, als ganz Deutschland mehr und mehr zu borussifizieren. Die Frechheit, mit der man jetzt einen Umsturz des Reichstagswahlrechts öffentlich zu diskutieren wagt, wäre undenkbar, wenn die Volksfeinde nicht der Macht des größten Einzelstaates auf alle Fälle sicher zu sein glaubten.

Die Schönheit des preußischen Verfassungslebens kann man aber erst dann voll würdigen, wenn man auch die zweite Hälfte des preußischen Landtages, das Herrenhaus, mit in Betracht zieht. Im Abgeordnetenhause fehlen den Junkern wenigstens noch zehn Stimmen an der absoluten Majorität, aber im Herrenhause sind sie ganz unter sich. Warum sollten sie auch keine feudal-konservative Politik treiben, diese königlichen Prinzen, diese Reichsunmittelbaren, diese Vertreter der „Grafenverbände", des „alten und befestigten Grundbesitzes", der mit Präsentationsrecht begnadeten Familien, diese aus „allerhöchstem Vertrauen berufenen Personen"? Sollen sie sich etwa vor dem Bäckerdutzend schüchterner Oberbürgermeister genieren, die da „liberale" Opposition markieren? Das wäre zum Lachen! Und zimperlich sind die Hochgeborenen durchaus nicht; sie wissen ganz genau, wo Bartel den Most holt.

Wenn sich jetzt die Sozialdemokratie in die verrottete Fäulnis der preußischen Politik stürzt, so will sie dabei vor allem die Schändlichkeit, die Unmöglichkeit und Lächerlichkeit des Privilegienwahlrechts vor aller Welt bloßstellen. Und das wird ihr gelingen. Schon rein äußerlich, denn das raffiniert ausgeklügelte System ist auf Massenbeteiligung der Wähler nicht eingerichtet, sondern auf der Voraussetzung aufgebaut, daß die große Schar der „Unterthanen" nur dazu da ist, Steuern zu zahlen, im übrigen aber das Maul zu halten. Die Sozialdemokratie wird das „Wahlrecht" in Preußen brauchen, um es zu brechen. Sie muß heute den Kampf aufnehmen, in dem der Liberalismus schmählich zusammengeknickt ist; sie knüpft an den 18. März 1848 an, dessen Austilgung aus dem Wesen des preußischen Staates die Absicht und der Erfolg der fünfzigjährigen Reaktionsarbeit gewesen ist. Es geht hinein in eine frisch-fröhliche Episode des großen Klassenkampfes.

Politische Uebersicht.

Das neue bayrische Landtagswahlgesetz.

Der der bayrischen Kammer der Abgeordneten zugegangene Entwurf eines neuen Landtagswahlgesetzes bestimmt, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist, und zwar nach dem Ergebnis der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Die Gesamtzahl der Abgeordneten wird auf 163 festgesetzt.

Wahlberechtigt ist jeder bayrische Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre die bayrische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens einem Jahre direkte Steuern zahlt.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides. Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten ist außerdem die Zurücklegung des 30. Lebensjahres erforderlich.

Die Wahl ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen muß.

Das neue Gesetz, das im ganzen 40 Artikel enthält, soll schon für die nächsten Wahlen in Kraft treten.

Einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildet die Einteilung der Wahlkreise. Für 30 Wahlkreise sind je zwei Abgeordnete, für 103 Wahlkreise nur je ein Abgeordneter vorgesehen. Unter der unteren Grenze für einen Abgeordneten mit 32 000 und für zwei Abgeordnete mit 64 000 Einwohner bleibt kein Wahlkreis zurück. Die obere Grenze mit 44 000 bezw. 88 000 Einwohnern wird nur von wenigen städtischen Wahlkreisen um ein wenig überschritten. Oberbayern erhält 34, Niederbayern 18, die Pfalz 22, die Oberpfalz 15, Oberfranken 16, Mittelfranken 21, Unterfranken 18, Schwaben 19 Abgeordnete. München (Stadt und Land) erhält statt neun dreizehn, Nürnberg statt der bisherigen vier sechs Abgeordnete.

Der Entwurf — das ließ sich auch kaum anders erwarten — bleibt in vielem hinter dem zurück, was von einem Gesetze für die Wahlen zur Volksvertretung gefordert werden muß, um den Volksinteressen den rechten Ausdruck und Nachdruck zu sichern. Voraussetzung des aktiven Wahlrechtes bleibt der von dem Steuerzahler zu entrichtende Minimalbetrag der direkten Steuer. Die Ungerechtigkeit, Besitzlosigkeit durch Entziehung des wichtigsten Bürgerrechts zu bestrafen, bleibt also nach dem Entwurfe bestehen.

Eine direkte Verschlechterung, der auch unsere Genossen schon vor mehr als einem Jahre in der bekannten Wahlrechtsresolution des bayrischen Landtages ihre Zustimmung gegeben haben —, es gab darüber heftige Debatten in der Partei und

Leben, Kunst und Wissenschaft.

Die Kämpfe um das sächsische Landtagswahlrecht.

IV.

Gleich zu Beginn des Landtages 1866/67 stellten die Abgeordneten Eisenstuck, Mammen, Bering, Staub, Vorwitz, Bassenge, Lang, Hecker, Bauer, Schreck, Man, Fahnauer, Tempel, Melzer, Riedel und Kretzschmar folgenden Antrag: „Die Kammer beschließt, die Staatsregierung zu ersuchen, die gegenwärtige Ständeversammlung sofort aufzulösen und auf Grund des Wahlgesetzes vom 15. November 1848 eine verfassungsmäßige Volksvertretung schleunigst einzuberufen."

Zur Begründung des Antrages führte der Abgeordnete Eisenstuck folgendes aus: „Wenn in dem verfassungsmäßig verabschiedeten Wahlgesetze von 1848 in § 43 ausgesprochen worden ist, daß das Wahlgesetz von 1831 aufgehoben sei, wenn ferner § 86 unserer Verfassung bestimmt, daß kein Gesetz ohne Genehmigung der Stände abgeändert oder interpretiert werden kann, wenn endlich die Aufhebung des Gesetzes von 1848 nicht unter ständischer Genehmigung, sondern nur durch die Ordonnanz vom 3. Juni 1850 erfolgt ist, so kann notwendigerweise die infolge nach jener Ordonnanz bestehende Ständeversammlung niemals rechtsbeständig sein."

Der Antrag wurde natürlich niedergestimmt. Die Wahlrechtsangelegenheit und die Staatsstreichfrage kamen aber nicht mehr zur Ruhe. Schon am 11. Dezember 1866 unternahm die liberale Partei in der Zweiten Kammer einen neuen Vorstoß. Die gemäßigten Liberalen Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan stellten folgenden Antrag: „Die Kammer wolle beschließen, im Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nötig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes die Erwartung auszusprechen, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen des aus den Beratungen des norddeutschen Parlaments hervorgehenden Bundeswahlgesetzes, sowie den berechtigten Wünschen des Volkes nach freisinniger Erweiterung der Grenzen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit und nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen werde."

Die Deputationsmehrheit schloß sich diesem zahmen Antrage an. Der Abgeordnete Eisenstuck aber beantragte mit Unterstützung mehrerer Liberaler folgendes: „In Erwägung, daß nur eine verfassungsmäßige, auf Grund des Wahlgesetzes von 1848 einberufene Volksvertretung geeignet und berechtigt ist, den inneren Konflikt zu lösen und die Wünsche der Antragsteller zur Geltung zu bringen. In Erwägung . . . daß bei Annahme des Antrags Koch die vom Volke nicht anerkannte Rechtsbeständigkeit der jetzigen Stände vorausgesetzt ist, beschließt die Kammer, den Antrag der Genossen Koch usw. auf sich beruhen zu lassen und zu erklären, daß nur die Rückkehr zum verfassungsmäßigen Wahlgesetze von 1848 dem Lande Frieden und Beruhigung, dem sächsischen Volke seine verlorenen Rechte wieder zurückgeben kann."

In der diesen Anträgen folgenden Debatte mußte die Regierung wieder Spießruten laufen, schließlich kam sie mit Hilfe der reaktionären Mehrheit, die den Antrag Eisenstuck ablehnte, aber den des Abgeordneten Koch annahm, wieder aus der für sie peinlichen Situation.

Die Regierung glaubte wohl den moralischen Peitschenhieben, die in letzter Zeit der Minister des Innern v. Nostitz-Wallwitz hatte auffangen müssen, am besten zu entgehen, wenn sie sich endlich zu einer Wahlrechtsreform entschließe und die mittelalterliche Ständevertretung etwas einschränke. Zudem hatten die letzten Wahlen deutlich genug gezeigt, daß die liberale Bewegung im Erstarken war. Einer starken freisinnigen Minorität konnte eine auf der Grundlage des Verfassungsbruchs fußende Regierung aber auf die Dauer nicht standhalten ohne Konzessionen zu machen. Diesen Verhältnissen ist der Wahlgesetzentwurf entsprungen, der dem Landtage 1868 zuging. Die Vorlage ließ die Erste Kammer unberührt, räumte aber mit den Ständen in der Zweiten Kammer auf, und beschränkte sich darauf, eine Scheidung der Wahlkreise in städtische und ländliche vorzunehmen, um dadurch nach Möglichkeit das Uebergewicht des Grundbesitzes zu sichern. Die Wahlen sollten direkt sein, doch war in der Vorlage ein Zensus von 2 Thalern vorgesehen. In dieser Höhe wurde der Zensus von der Zweiten Kammer gegen 11 Stimmen abgelehnt, dagegen ein solcher von 3 M. gegen 24 Stimmen angenommen. Wahlberechtigt war jeder Sachse, der 25 Jahre alt war und der den sonstigen Erfordernissen entsprach.

Die Erste Kammer bereitete dem neuen Wahlgesetze keine Schwierigkeiten. Doch scheiterte ein Versuch der Zweiten Kammer, in der Ersten Kammer neben Rittergutsbesitzern als lebenslängliche Vertreter auch Besitzer gewöhnlicher Güter zuzulassen, an dem Widerstande der Ersten Kammer.

Den Liberalen in der Kammer ging das neue Wahlrecht nicht weit genug; sie äußerten auch Bedenken, ob man nicht das Gesetz so lange ablehnen soll, bis die Regierung wieder auf den verfassungsmäßigen Rechtsboden vom Wahlgesetz des Jahres 1848 zurückgekehrt sei. Der Abgeordnete Schreck berührte diese Frage und erklärte in einer scharfen Rede über die staatsrechtliche Bedeutung des Verfassungsbruchs von 1851, daß so lange vom Landtage keine gültigen Gesetze beschlossen werden könnten, als nicht jeder Staatsbürger wieder im Besitze der Rechte sei, die ihm 1851 genommen worden seien. Er erklärte daher, gegen das neue Wahlgesetz stimmen zu müssen, weil es den verfassungsmäßigen Zustand nicht wieder herstelle und schloß seine wuchtige Rede mit dem Spruche aus dem Demiurgos:

Noch niemals war ein solches Glück ein echtes,
Zu dem die Wege bahnt ein Bruch des Rechtes.

Der Abgeordnete Riedel aber erklärte, für das Gesetz zu stimmen und er führte unter dem Beifall der Liberalen aus: „Ich betrachte die Annahme der verbesserten Regierungsvorlage einzig und allein als einen kleinen Fortschritt aus dem Schlechten ins Bessere und ich gehe von der Ansicht aus, daß auch auf Grund dieses Gesetzes weiter gekämpft werden kann, bis endlich das Recht doch zum Rechte wird. Es ist meine innerste Ueberzeugung: Das Land wird nicht eher Ruhe halten, als bis wir auf den verfassungsmäßigen Boden zurückgekehrt sind. Diese Hoffnung halte ich fest, daß trotz des Widerwillens einzelner, trotz des Widerwillens der Regierung Sachsens doch wieder auf den verfassungsmäßigen Boden zurückgekehrt werden wird."

Aehnlich sprachen sich auch die übrigen liberalen Redner aus. Sie betrachteten das Gesetz als eine Abschlagszahlung, als eine Haltestation zu dem Wahlrecht von 1848. Man sprach von einer Kohlenstation, wo man neue Kohlen aufnehme zur Fahrt nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht. Wie die Liberalen 10 Jahre später redeten, werden wir bald sehen.

Internationale Kongresse für Schulgesundheitspflege werden vom nächsten Jahre an die schon so große Zahl der internationalen Kongresse vermehren. Man mag über das Kongreßwesen sonst denken wie man will, so wird man derartige Versammlungen zur Förderung gerade dieses Zweckes jedenfalls mit Genugthuung begrüßen. Die Schulgesundheitspflege ist einer der wichtigsten Zweige der Hygiene, denn nichts kann an Bedeutung den Forderungen gleichkommen, die für eine gesundheitsgemäße Erziehung unserer Jugend geltend gemacht werden müssen. In der Volksgesundheitspflege im allgemeinen sind während der letzten Jahrzehnte unbestreitbare Fortschritte gemacht worden, und das Verdienst, das die internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie daran in Anspruch nehmen können, ist nicht gering. Man darf daher erwarten, daß auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege durch solche Versammlungen ähnliche Fortschritte zu verzeichnen sein werden. Die Zeit dafür scheint gekommen, da in allen bedeutenden Ländern für diese Bestrebungen eine Grund-

SLUB Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19031005/1
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG